



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2012 (27.11)
(OR. en)**

16489/12

LIMITE

FISC 174

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat
Betr.:	Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. In der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" vom 8. November 2012 haben sich die Delegationen mit dem in Dokument 16488/12 FISC 173 enthaltenen Bericht der Gruppe an den Rat einverstanden erklärt.
2. Im Anschluss daran wurde vom Vorsitzenden der Gruppe der folgende Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates vorgelegt, auf den sich alle Mitgliedstaaten verständigten:

"Hinsichtlich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

- begrüßt der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" unter zyprischem Vorsitz erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dok. 16488/12 FISC 173) dargelegt sind;
- ersucht der Rat die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung sowie ihre Arbeit im Rahmen des Arbeitspaket für 2011 weiter zu überwachen;

- ermutigt der Rat die Kommission, die Beratungen mit der Schweiz - wie im Bericht der Gruppe dargelegt - weiterzuführen und die Gruppe regelmäßig über die Fortschritte zu unterrichten;
 - fordert der Rat die Gruppe auf, ihm bis zum Ende des irischen Vorsitzes über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten."
3. Spanien hat darum gebeten, dass die in der Anlage wiedergegebene Erklärung in das Protokoll der Ratstagung aufgenommen wird, auf der die vorstehenden Schlussfolgerungen förmlich angenommen werden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- den Bericht (Dok. 16488/12 FISC 173) zusammen mit dem obigen Entwurf von Schlussfolgerungen und der in der Anlage wiedergegebenen Erklärung an den Rat weiterzuleiten;
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er diese Schlussfolgerungen unter Teil A seiner Tagesordnung annimmt und dass die Erklärung in das Protokoll über diese Ratstagung aufgenommen wird.

ERKLÄRUNG SPANIENS

Das Königreich Spanien billigt uneingeschränkt die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen), das Ergebnis der Überprüfung der gibraltarischen Steuerregelung "Einkommenssteuergesetz 2010" durch die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" und die Bewertung dieser Regelung durch die Kommission in Bezug auf die Steuerschädlichkeit dieser Regelung.

Spanien wünscht jedoch hervorzuheben, dass, wie aus dem Bericht der Gruppe hervorgeht, das Ergebnis der Überprüfung und die vorgenommene Bewertung auf der Analyse einer sehr spezifischen Einkommensart basieren, nämlich den Zinsen, ohne dass andere potenziell steuerschädliche Elemente der Steuerregelung bewertet worden wären. Deshalb behält sich das Königreich Spanien das Recht vor, darum zu ersuchen, dass die Analyse und Bewertung von bisher noch nicht analysierten Elementen in Zukunft fortgesetzt werden.
